

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti

Das Bundesfinanzministerium reagierte auf die verheerende Erdbebenkatastrophe in Haiti mit einem Erlass, in dem es zusammenfasst, welche steuerlichen Erleichterungen bei Zuwendungen für Hilfsaktionen bestehen bzw. in Anspruch genommen werden können.

Zuwendungen aus Betriebsvermögen

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass Aufwendungen für Sponsoring-Maßnahmen grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen sind. Unentgeltliche Zuwendungen an erdbebengeschädigte Geschäftspartner in Haiti zum Zweck der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen sind ebenfalls in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Die Aufwendungen gelten aus Billigkeitsgründen nicht als nicht abzugsfähige Geschenke im Sinne von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG. Gleiches gilt für sonstige Zuwendungen (Wirtschaftsgüter, sonstige betriebliche Nutzungen und Leistungen, nicht jedoch Geld) des Unternehmers aus inländischem Betriebsvermögen.

Lohnsteuer

Die Unterstützung vom Erdbeben betroffener Arbeitnehmer kann u. U. von der Einkommenssteuer befreit sein. Dies gilt insbesondere für Geldbeträge bis zu einer Höhe von 600 Euro je Kalenderjahr und darüber hinaus, wenn ein besonderer Notfall vorliegt – was bei der Erdbebenkatastrophe im Allgemeinen anzunehmen sei.

Von der Befreiung umfasst sind auch Unterstützungen in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder von Zinszuschüssen bei Darlehen, die zur Beseitigung von Erdbebenschäden aufgenommen wurden.

Spendet der Arbeitnehmer Teile seines

Arbeitslohns (zugunsten von betroffenen Kollegen oder einer gemeinnützigen Einrichtung), bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz.

Spenden

Für alle Sonderkonten von inländischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Zum Nachweis bei der Steuererklärung genügt der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind ausnahmsweise ebenfalls steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

Spendenaktionen gemeinnütziger Einrichtungen

Auch wenn eine gemeinnützige Einrichtung im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufruft, die nicht der Umsetzung des Satzungszwecks dienen, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten und es können (und müssen) entsprechende Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Es genügt in diesem Fall, dass die Einrichtung die Spenden an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung weiterleitet, die nach ihrer Satzung einen entsprechenden Zweck verfolgen darf. Auf der Spendenbescheinigung ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.



Erllass des BMF v. 04.02.2010, Az. IV C 4 – S 2223/07/0015, Dok. 2010/0065323

Umsatzsteuerfreiheit von Betreuungsleistungen eines Betreuungsvereins

Die von einem Betreuungsverein, der einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist, durch seine Vereinsbetreuer erbrachten Betreuungsleistungen sind sowohl gegenüber vermögenden als auch gegenüber mittellosen Personen umsatzsteuerfrei.

Grundsätzlich gilt für Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, die so genannte Entgeltbeschränkung nach § 4 Nr. 18 Buchst. c UStG. Danach müssen die Entgelte für Leistungen der oben genannten Einrichtungen hinter den durchschnittlichen Entgelten für gleichartige von Erwerbsunternehmen erbrachte Leistungen zurückbleiben, um umsatzsteuerfrei zu sein.

Nach Art und Umfang sind regelmäßig gleichartige Leistungen bei Vereinsbetreuern und Berufsbetreuern festzustellen. Daher kommt es entscheidend auf die Bestimmung der Entgelthöhe an. Zum Entgelt, so das Niedersächsische Finanzgericht, zähle auch der Aufwendersersatz für allgemeine Verwaltungs- und Versicherungskosten bei Berufsbetreuern. Aufgrund des identischen Entgeltbegriffs in § 4 Nr. 18 Buchst. c UStG und § 10 I UStG sei der Aufwendersersatz für diese Kosten mit in den Entgeltvergleich einzubeziehen. Denn auch diese Kosten zählen zu dem, was der Leistungsempfänger aufwenden muss, um die Betreuungsleistung zu erhalten.

Vereinsbetreuer haben im Gegensatz zu Berufsbetreuern neben den ermittelten Stundensätzen keinen Anspruch auf Ersatz solcher Kosten. Die Entgelte für Vereinsbetreuer bleiben daher regelmäßig hinter den durchschnittlichen Entgelten für gleichartige Leistungen von Berufsbetreuern zurück. Die Leistungen von Vereinsbetreuern sind daher üblicherweise umsatzsteuerfrei.

Doch selbst bei Zugrundelegung einer tatsächlich bestehenden identischen Vergütungspraxis von Berufs- und Vereinsbetreuern wären Leistungen von Vereinsbetreuern umsatzsteuerfrei gem. Art. 13 A I g) der Richtlinie 77/388/EWG. Danach befreien die EU-Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen von der Umsatzsteuer. Hierzu zählen auch die Dienstleistungen der Altenheime und von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderer von den betreffenden Mitgliedsstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannter Einrichtungen. Zu diesen sozialen Einrichtungen zählt auch ein Betreuungsverein, der zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege gehört.



Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 14.01.2010, Az. 5 K 162/09, vgl. auch schon FG Düsseldorf, Urteil v. 21.09.2008, Az. 5 K 4729/02 U (Nonprofitrecht aktuell 05/2007) sowie BFH, Urteil v. 17.02.2009, Az. XI R 67/06 (Nonprofitrecht aktuell 04/2009)

STIFTUNGSRECHT

Steuern bei Auflösung einer Familienstiftung

Der Erwerb von Vermögen aus einer aufgelösten Stiftung wird schenkungssteuerrechtlich nicht getrennt beurteilt, wenn das Vermögen der Stiftung von mehreren Personen gestiftet wurde. Der Schenkungssteuerfreibetrag wird daher nur einmal gewährt.

Nach Auflösung einer Familienstiftung gingen die Erben der beiden Stifter, die das Vermögen infolge der Auflösung erhielten, gegen die ihnen gegenüber erlassenen Steuerbescheide vor.

Die Kläger akzeptierten zwar, dass sie infolge der Zuwendung grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig waren, sie stießen sich jedoch daran, dass sie pro Person nur einmal den Steuerfreibetrag ausschöpfen konnten. Da sie Erben zweier Stifter seien, müsse – so die Kläger – die Zuwendung an sie getrennt nach dem jeweiligen Anteil des Stifters am Stiftungsvermögen behandelt werden und daher auch zweimal der Freibetrag zum Tragen kommen.

Der Bundesfinanzhof stellte jedoch in letzter Instanz klar, dass der persönliche Freibetrag des jeweiligen Zuwendungsempfängers nur einmal ausgeschöpft werden kann. Die Zuwendung gelte als Schenkung unter Lebenden (von der aufzulösenden Stiftung an die Empfänger); zivilrechtlich handle es sich bei dem auszuzahlenden Vermögen um das Vermögen der Stiftung, nicht etwa der (verstorbenen) Stifter. Einmal auf die Stiftung übertragenes Vermögen fiele auch nach Auflösung der Stiftung nicht mehr in das Vermögen der Stifter zurück.

Eine Aufteilung des Erwerbs entsprechend der Herkunft des Stiftungsvermögens sei unzulässig. Eine entsprechende Fiktion sei dem Erbschaftssteuergesetz nicht zu entnehmen.



BFH, Urteil v. 30.11.2009, Az. II R 6/07

Zahlungen einer steuerpflichtigen Stiftung an ihre Destinatäre keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zahlungen, die eine Stiftung an die nach ihrer Satzung begünstigten Personen (Destinatäre) leistet, gehören nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Damit ist die Stiftung auch nicht zur Abgabe einer Kapitalertragsteueranmeldung und zur Abführung von Kapitaler-

tragsteuer nach § 44 Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG verpflichtet.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich bei Zahlungen einer Stiftung an ihre Begünstigten um sonstige Einkünfte nach § 22 Abs. Nr. 1 S. 2 HS. 2 EStG.

Eine verbreitete Meinung, die auch von der Finanzverwaltung geteilt wird, behandelt die Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG, mit der Folge, dass die Stiftung zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet ist. Das FG Berlin-Brandenburg hingegen entschied, dass die Zahlungen keine Leistungen, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind, darstellen. Die Destinatäre der Stiftung überließen der Stiftung kein Kapitalvermögen zur Nutzung; an der Stiftung seien sie nicht vermögensmäßig beteiligt. Mangels eines Beteiligungsertrags seien die Zahlungen daher nicht wirtschaftlich mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar. Auch in sonstiger Weise lasse sich keine wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Zahlungen mit Gewinnausschüttungen feststellen, verfügen die Destinatäre doch nicht über Anteilseignern oder Mitgliedern vergleichbare Einwirkungsmöglichkeiten und rechtlichen Befugnisse. Vielmehr seien die Begünstigten lediglich die Empfänger der vom Stifter bestimmten Stiftungsleistungen. Die Stiftung bestehe ja gerade nicht aus einem Personenverband, sondern verkörpere ein rechtlich verselbständigtes Vermögen.

Hinweis: Die Entscheidung stellt sich gegen die herrschende Meinung in der Finanzverwaltung und der Literatur sowie gegen den Willen des Gesetzgebers. Da die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.09.2009, Az. 8 K 9250/07

ARBEITSRECHT

Im Folgenden dürfen wir Ihnen drei aktuelle Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht präsentieren, die auch für gemeinnützige Körperschaften von großer Bedeutung sind. Die Entscheidungen wirken über den Einzelfall hinaus – insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen, aber auch bei ordentlichen Kündigungen. Gemeinnützige Körperschaften sollten die Urteile daher zum Anlass nehmen, ihre Standardarbeitsverträge einer Überprüfung zu unterziehen und sie auf den neuesten Stand zu bringen.

Schriftformklauseln unwirksam / Beseitigung betrieblicher Übungen

Bereits 2008 hatte das Bundesarbeitsgericht Schriftformklauseln in der bis dahin weitgehend üblichen Fassung für unwirksam erklärt. Seither ist klargestellt, dass mündliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber einer Regelung im Formulararbeitsvertrag Vorrang haben. Trotzdem finden sich vergleichbare Schriftformklauseln noch immer in nahezu jedem Arbeitsvertrag,

ebenso in den Dienstverträgen von Geschäftsführern und Vorständen.

Die hinter diesen Klauseln stehende praktische Regelungsabsicht war es, das Entstehen einer bindenden betrieblichen Übung bei vom Arbeitgeber als freiwillige Leistung gemeinten Sonderzahlungen zu verhindern. Mit dieser

Thematik hat sich das Bundesarbeitsgericht nun mit Urteil vom 25.11.2009 auseinandergesetzt und die Beseitigung betrieblicher Übungen erschwert.

Festzuhalten bleibt nach dem jüngsten Urteil, dass ein einmal aufgrund betrieblicher Übung entstandener Anspruch auf eine Sonderzuwendung am sichersten im Wege einer Änderungskündigung oder durch einverständlichen Aufhebungsvertrag beseitigt werden kann. Die Möglichkeiten einer Beseitigung durch eine sogenannte gegenläufige betriebliche Übung hat das Bundesarbeitsgericht eng begrenzt. Weiter denkbar ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersetzen der betrieblichen Übung durch Betriebsvereinbarungen und der Ausschluss gegenüber neu einzustellenden Arbeitnehmern.



Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.05.2008 - 9 AZR 382/07



Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.11.2009 - 10 AZR 779/08

Regelung zur Berechnung von Kündigungsfristen ist europarechtswidrig

§ 622 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält die Regelung, bei der Berechnung von Fristen zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses solche Zeiten nicht zu berücksichtigen, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen. Mit Urteil vom 19.01.2010 hat der Europäische Gerichtshof die Norm nun für europarechtswidrig erklärt, weil sie Arbeitnehmer aufgrund ihres Alters diskriminiere.

Die Entscheidung entfaltet eine partielle Rückwirkung und erfasst damit jedenfalls bereits anhängige Kündigungsschutzklagen. Auch eine Rückwirkung auf alle nach dem 02.12.2006 durch arbeitgeberseitige Kündigung beendeten Arbeitsverhältnisse dürfte seitens der deutschen Recht-

sprechung bejaht werden, sofern entsprechende Klagen anhängig gemacht werden.

Eine Fernwirkung dürfte das Urteil auch auf die rechtliche Behandlung von altersbedingten Arbeitsvertragsbefristungen, Sozialplänen sowie allgemeinen Altersgrenzen in Arbeitsverträgen haben.



Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19.01.2010 - C-555/07

Neues zur Übertragung von Urlaubsansprüchen

Aus Anlass einer entsprechenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat sich mittlerweile auch das Bundesarbeitsgericht mit § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) auseinandergesetzt. § 7 Abs. 3 BUrlG regelt die Übertragung von Jahresurlaub ins Folgejahr. Nach dem Wortlaut der Norm ist eine Übertragung von Urlaub ins nächste Kalenderjahr nur ausnahmsweise statthaft, nämlich wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Bis Ende März des Folgejahres muss der Urlaub spätestens gewährt und genommen werden, so das Gesetz.

Jedenfalls für Fälle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat sich das Bundesarbeitsgericht nun für eine vom Wortlaut abweichende europarechtskonforme Auslegung von § 7 Abs. 3 BUrlG entschieden. Das bedeutet, dass gesetzliche Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsansprüche grundsätzlich nicht erlöschen, wenn ein Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deswegen arbeitsunfähig ist. Dies dürfte erhebliche Auswirkungen auf die Voraussetzungen einer personenbedingten Kündigung wegen dauerhafter Erkrankung haben.



Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.03.2009, 9 AZR 983/07